

Satzung des Vereins „Energiewende Landkreis Starnberg e.V.“

Präambel

Umweltschutz durch Klimaschutz ist zu einer Existenzfrage für die Menschheit geworden. Die vor allem durch die Verbrennung fossiler Energieträger verursachte weltweite Zunahme der CO₂-Emissionen ist wesentliche Ursache der aktuellen Klimaerwärmung und ihrer negativen Auswirkungen auf unsere Umwelt.

Um diese in vertraglichen Grenzen zu halten, sind eine rasche und weltweite Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die verstärkte und nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien notwendig.

Im Landkreis Starnberg wird deshalb eine Energiewende angestrebt mit dem Ziel, sich bis zum Jahr 2035 vollständig mit erneuerbaren Energien aus der Region zu versorgen. Dazu hat auch der Kreistag beschlossen, entsprechende Bestrebungen zu unterstützen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Energiewende Landkreis Starnberg“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert den Umweltschutz im Sinne der Ziele der Agenda 21, die 1992 in Rio beschlossen wurden.

Um die Umwelt zu entlasten und unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, soll unter anderem dem sich abzeichnenden Klimawandel entgegengewirkt werden.

1. Dabei werden vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Bewusstmachen der globalen Umweltprobleme, auch im Hinblick auf den Klimawandel
- Information der Verbraucher zu Umweltthemen, insbesondere zu umweltschonenden Nutzungs- und Einsparmöglichkeiten von Energie
- Aufklärung über die Ziele und Anforderungen einer umweltentlastenden Energiewende

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Vorträge, Informationsveranstaltungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung eigener Medienträger
- Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben

Um die Vereinsziele zu verwirklichen, wird eine Zusammenarbeit mit möglichst vielen Akteuren im Landkreis und in der Region (Landratsamt, Kommunen, Bürger/-innen, Forschungseinrichtungen, Handwerk, Schulen, Vereine, Initiativen, usw.) angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliedern sowie
- Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die vom Vorstand aufgenommen werden. Davon ausgenommen sind gewerbliche Unternehmen, die jedoch Fördermitglied werden können.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins regelmäßig fördern will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder entsprechend.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 2 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden.

Aus der Mitgliederliste darf vom Vorstand gestrichen werden:

- a) wer seine satzungsgemäße Beitragspflicht länger als sechs Monate nicht erfüllt hat,
- b) wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Die Mitglieder sind in Ortsgruppen (auf Gemeindeebene) organisiert. Sie können sich auch in Fachgruppen engagieren und dabei gleichzeitig neben ihrer Ortsgruppe in nicht mehr als einer Fachgruppe stimmberechtigt sein.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung (§ 6),
- der Vorstand (§ 7, § 8),
- die Ortsgruppen (§ 9) (soweit gebildet),
- die Fachgruppen (§ 10)

§ 6 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand einberufen wurde. Die Einladung der Delegierten erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das besondere Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel aller Delegierten oder aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder gemäß § 8.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Wahl, Abberufung und Entlastung,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl der Revisoren sowie deren Wahl und Entgegennahme ihres Berichts,
- Festlegung von Leitlinien für die Vereinsarbeit,
- Fassen von Grundsatzbeschlüssen und Verabschiedung von Arbeitsprogrammen.

Wahl und Amtszeit der Delegierten:

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Jede Fachgruppe stellt einen Delegierten
- Jede der Gemeinden aus dem Landkreis sowie der Landkreis Starnberg selbst, soweit sie Mitglied sind, entsendet einen Delegierten
- Jede Ortsgruppe stellt bis zu 3 Delegierte

Die Namen und Anschriften der Delegierten sind jeweils dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,

Ein Delegierter kann jeweils nur eine der genannten Gruppierungen vertreten.

Er kann jedoch mit entsprechender schriftlicher Vollmacht bis zu 3 Stimmrechte wahrnehmen.

Delegierte sind in ihrem Abstimmungsverhalten nicht weisungsgebunden.

Die Delegierten werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Die Delegiertenversammlung beschließt, ob weitere – bis zu drei- geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands gewählt.

Vorstandsmitglieder dürfen kein politisches Mandat oberhalb der Gemeinderatsebene wahrnehmen.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Delegiertenversammlung ein. Dabei sind die Delegierten persönlich zu laden und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Ortsgruppen

Die Mitglieder organisieren sich in Ortsgruppen (auf Gemeindeebene). Eine Ortsgruppe wird von mindestens 7 Mitgliedern gebildet. Die Ortsgruppen sind Untergliederungen des Vereins und nicht juristisch selbständig. Sie handeln nach der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung.

Die Ortsgruppen haben folgende Aufgaben:

Sie setzen die satzungsgemäßen Zwecke mit Hilfe der Fachgruppen und des Vorstandes in der jeweiligen Gemeinde um.

- Sie wählen Delegierte und Sprecher.
- Sie stellen Anträge an die Delegiertenversammlung und formulieren Empfehlungen für die Verwirklichung der Vereinsziele.
- Sie können Arbeitskreise zur Erledigung von Aufgaben gründen.

Die Vereinsmitglieder der Ortsgruppen wählen die Vertreter für die Delegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel:

bis zu 100 Mitglieder: 1 Delegierter; bis zu 500 Mitglieder: 2 Delegierte; über 500 Mitglieder: 3 Delegierte

Die Wahl ist zu protokollieren und das Protokoll mit Namen und Anschrift der Delegierten geht an den Vorstand.

Jede Ortsgruppe wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter, die gleichzeitig auch Delegierte sein können.

§ 10 Fachgruppen

Für die wichtigen Arbeitsgebiete des Vereins werden bis zu 10 Fachgruppen eingerichtet. Ihnen obliegt vor allem die fachliche Arbeit im Rahmen der Satzungsziele. Sie handeln nach der vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung.

Ihr Aufgabenfeld wird vom Vorstand definiert. Er kann bei Bedarf neue Fachgruppen initiieren, was jedoch die Bestätigung der nächsten Delegiertenversammlung erfordert.

Die Leitung der Fachgruppen soll jeweils von einem Sprecher und einem Stellvertreter wahrgenommen werden. Diese werden aus der Fachgruppe vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Sie können auch vom Vorstand abberufen werden.

Die Vereinsmitglieder der Fachgruppen wählen jeweils einen Vertreter für die Delegiertenversammlung.

Die Wahl ist zu protokollieren und das Protokoll mit Namen und Anschrift des Delegierten geht an den Vorstand.

§ 11 Beirat

Bei Bedarf kann ein Beirat berufen werden.

Der Beirat hat beratende Funktion. Er wird vom Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für 3 Jahre berufen.

Alles Weitere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Revision

Die Delegiertenversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in für jeweils ein Jahr. Die Aufgabe ist die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungs-vorgaben.

§ 13 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Klima-Bündnis der europäischen Städte e.V. 60486 Frankfurt am Main, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seefeld, 21. April 2008